

Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen für die Vergabe von Stipendien für Künstlerinnen und Künstler zur Förderung ihrer künstlerischen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid 19

Richtlinie des Senators für Kultur vom 12. November 2020

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen gewährt freischaffenden, professionell arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten mit Erstwohnsitz im Land Bremen Produktionshilfen in Form von Einzelstipendien. Die Freie Hansestadt Bremen will die Künstlerinnen und Künstler dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona Epidemie fortzusetzen.

Aus Gründen des Erhalts und der Weiterentwicklung der Kulturszene im Lande sollen mit dem Stipendienprogramm Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Künstlerinnen und Künstlern der Freien Hansestadt Bremen ermöglichen, ihre künstlerischen Fähigkeiten trotz der Einschränkungen durch die Coronavirus-Krise aufrecht zu erhalten.

Die Stipendien dienen nicht der Absicherung des Lebensunterhaltes. Sie verfolgen einen darüberhinausgehenden Zweck. Ziel ist die Erhaltung einer lebendigen und vielfältigen bremischen Kulturszene. Das Stipendium soll den Künstlerinnen und Künstlern eine finanzielle Unterstützung für ihre künstlerischen Vorhaben zur Verfügung stellen. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ zu nutzen für ihre künstlerische Weiterentwicklung.

Sollte in besonderen Einzelfällen zweifelhaft sein, ob ein Stipendium nach dieser Richtlinie gewährt werden kann, kann der Senator für Kultur im Rahmen einer Härtefallentscheidung Zahlungen gewähren.

1. Zweck der Billigkeitsleistung und Rechtsgrundlage

a) Die Stipendien werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie des § 53 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) und unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel als Billigkeitsleistung vergeben.

b) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Senator für Kultur entscheidet nach kulturpolitischen und kulturfachlichen Erwägungen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

c) Gefördert werden können künstlerische Vorhaben aller Art und aller Sparten einschließlich der Verbesserung der künstlerischen Fertigkeiten und der Entwicklung oder Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung.

d) Dem Antrag ist eine aussagekräftige Beschreibung des künstlerischen Vorhabens beizufügen.

2. Antragberechtigung

a) Für die Stipendien können sich freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler aller künstlerischen Sparten als Einzelperson bewerben.

b) Im Sinne dieser Richtlinie sind freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler diejenigen,

- die zum Antragszeitpunkt nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG) sozialversichert sind, und

- unter § 2 Satz 1 des KSVG fallen oder

- unter § 2 Satz 2 des KSVG fallen und nicht als Journalist/in oder in ähnlicher Weise im Wesentlichen publizistisch tätig sind und

- durch eine aussagekräftige künstlerische Biographie eine tatsächliche professionelle künstlerische Tätigkeit nachweisen können.

c) Ohne nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG) versichert zu sein, sind professionell arbeitende selbständige Künstlerinnen und Künstler antragsberechtigt, wenn sie versichern

und glaubhaft nachweisen, ihren Lebensunterhalt aus künstlerischer Tätigkeit in den Jahren 2018 und 2019 bestritten zu haben. Im Übrigen gilt Ziff. 2 b).

d) Antragsberechtigt sind nur Künstlerinnen und Künstler, die nachweislich zum Antragszeitpunkt ihren Erstwohnsitz im Land Bremen haben. Ein Verlegen des Wohnsitzes außerhalb des Landes Bremen während der Bearbeitung der geförderten künstlerischen Tätigkeit kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme des Stipendiums führen.

e) Sollte in besonderen Einzelfällen zweifelhaft sein, ob ein Stipendium nach dieser Richtlinie insbesondere wegen der Art der professionellen künstlerischen Tätigkeit gewährt werden kann, kann der Senator für Kultur im Rahmen einer Härtefallentscheidung eine Zahlung gewähren. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, die besondere Härtefallsituation schriftlich darzulegen und dem Senator für Kultur durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, eine aussagekräftige Beschreibung eines künstlerischen Vorhabens nach 3b) dieser Richtlinie einzureichen.

3. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

a) Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die schriftliche Versicherung und Glaubhaftmachung einer fortbestehenden Beeinträchtigung der künstlerischen Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie.

b) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin reicht mit dem Antrag auf ein Stipendium die aussagekräftige schriftliche Darlegung eines künstlerischen Vorhabens ein, das Gegenstand der Stipendienförderung sein soll. Der Antrag kann sich auf jede Art künstlerischen Vorhabens in allen Sparten beziehen, z.B. auf die Herstellung künstlerischer Werkproduktion oder Proben zum Zweck der Verbesserung künstlerischer Fertigkeiten oder die Entwicklung und Darstellung neuer kreativer Ansätze in allen künstlerischen Bereichen. Das Vorhaben soll einen Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Leben der Stadt darstellen.

4. Art und Umfang des Stipendiums

a) Die bewilligende Stelle entscheidet in der Reihenfolge des Eingangsdatums des vollständigen und richtigen Antrags mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen.

b) Die nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung wird in Höhe von einmalig 7.000 Euro gewährt. Mehrfach oder Folgeanträge sind nicht zugelassen. Die Billigkeitsleistung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5. Verfahren

a) Antragsverfahren

Für die Antragstellung wird ab 20. November 2020 ein Online-Formular auf der Internetseite des Senators für Kultur zur Verfügung gestellt. Das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31. Januar 2021.

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der Senator für Kultur aus kulturfachlicher Sicht. Die Auszahlung an die Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch die bewilligende Stelle.

b) Nachweisverfahren

Der Senator für Kultur behält sich zum Zweck der Wahrhaftigkeit der gemachten Angaben und zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl gemäß § 4 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) eine Prüfung der gemachten Angaben vor. Dafür sind ihm auf Verlangen alle von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Unterlagen der für die Gewährung der Stipendien nach dieser Richtlinie relevanten Voraussetzungen (u.a. Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse und ein geeigneter Nachweis über eine Beeinträchtigung der künstlerischen Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie und im Falle der Ziff.2 b) auch die Bestreitung des Lebensunterhalts aus künstlerischer Tätigkeit) müssen dafür 10 Jahre ab Gewährung des Stipendiums für den Fall der Prüfung durch den Senator für Kultur aufbewahrt werden. Der Senator für Kultur wird eine Prüfung der erfolgten Bewilligung unter Vorlage von Belegen durchführen.

6. Tätigkeitsbericht/ Verwendungsnachweis

a) Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich mit der Antragstellung, ihr durch das Stipendium ermöglichtes künstlerisches Vorhaben in Form eines Tätigkeitsberichts zu dokumentieren und diesen der bewilligenden Stelle unaufgefordert bis 8 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheids zuzuleiten. Eine Fristverlängerung kann für längere Vorhaben bei Antragstellung oder während des Stipendiums beantragt werden.

b) Für den Fall, dass Werke der Öffentlichkeit in einem digitalen Schaufenster oder auf andere Art und Weise präsentiert werden, räumen die Stipendiatinnen und Stipendiaten dem Senator für Kultur die Nutzungsrechte ihrer Dokumentation zu diesem Zweck kostenfrei ein. Auf die Förderung durch den Senator für Kultur ist in geeigneter Form hinzuweisen. Im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte bei den Urheberinnen und Urhebern.

7. Weitere Bestimmungen

a) Rücknahme des Stipendiums

Das Stipendium wird zurückgenommen, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe eines Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte. Auch kann das Stipendium zurückgenommen werden, wenn die Pflicht zur Nachweisführung auf Anforderung nach § 5 b) trotz Fristsetzung nicht erfüllt wird oder bis zu dem in der Bewilligung angegebenen Zeitpunkt kein Tätigkeitsbericht eingereicht und keine Fristverlängerung beantragt wurde. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe, einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.

b) Datenschutz

Für die Abwicklung des Stipendiums ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

c) Pflicht zur Angabe des Stipendiums

Wer ein Stipendium erhält, kann verpflichtet sein, dies bei anderen Leistungsbeantragungen gleich welcher Art anzugeben.

d) Verbot der Doppelförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin für dasselbe Vorhaben bereits anderweitige Mittel vom Senator für Kultur oder aus anderer Quelle für dasselbe Vorhaben ein Arbeitsentgelt oder ein Honorar bezieht.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin für dasselbe Vorhaben bereits anderweitige Mittel aus coronabezogenen Bundesförderprogrammen, insbesondere aus dem Programm Neustart, bezieht.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 20. November 2020